

Protokollauszug

Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2016, Geschäft Nr. 34

34	13	Fürsorge / Sozialwesen
	13.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
		Verordnung für die externe familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (VOKV)
		Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Weisung

Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich nahmen am 13. Juni 2010 den Gegenvorschlag des Regierungsrates zur Volksinitiative "Kinderbetreuung Ja" an. In der Folge wurden die gesetzlichen Bestimmungen angepasst und im neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 14. März 2011 und der entsprechenden Verordnung vom 7. Dezember 2011 festgelegt.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet die Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen (§ 18). Die Finanzierung hat durch Beiträge der Eltern und Gemeinden zu erfolgen. Die Beiträge sind von den Gemeinden festzulegen, wobei diese die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen können.

Die Mitfinanzierung der ausserfamiliären Betreuung von Kindern im Vorschulalter ist eine neue, durch die übergeordnete Gesetzgebung verordnete Aufgabe für die Gemeinde. Die Verordnung für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (VOKV) ist deshalb als kommunale Rechtsgrundlage durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen.

Die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes für die familienergänzende Betreuung der Kinder im Vorschulalter kann durch eigene Einrichtungen der Gemeinde, durch Leistungsvereinbarungen mit externen Anbietern innerhalb und ausserhalb der Gemeinde oder auch durch die Vermittlung entsprechender Kontakte über die Gemeindeverwaltung erfolgen.

Gemäss Informationen die dem Sozialsekretariat Dänikon vorliegen, sind in den Kinderkrippen in den umliegenden Gemeinden meistens freie Plätze vorhanden. Der Gemeinderat Dänikon ist somit der Ansicht, dass zurzeit ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter besteht. Diese Annahme wird gestärkt durch die Tatsache, dass bezüglich Betreuungsangeboten in der Gemeinde in den vergangenen Jahren lediglich vereinzelt Anfragen bei der Gemeindeverwaltung erfolgt sind. Die Schaffung eigener Einrichtungen durch die Gemeinde ist deshalb nicht angezeigt.

Unabhängig von den Anbietern ist jedoch für die Finanzierung ein Beitragsmodell auszuarbeiten und durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen. Dabei kann die Objekt- oder Subjektfinanzierung angewendet werden. Bei der Objektfinanzierung werden einzelnen Institutionen Defizitbeiträge zugesichert. Von diesen Beiträgen profitieren alle Erziehungsberechtigten, welche Kinder in diesen Institutionen betreuen lassen, und dies unabhängig von ihrem Einkommen und Vermögen. Bei der Subjektfinanzierung hingegen werden Beiträge an die Betreuungskosten derjenigen Erziehungsberechtigten gewährt, welche sich eine familienergänzende Betreuung nicht oder nicht umfassend leisten können, auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit aber auf eine solche angewiesen sind. Zudem trägt die Gemeinde mit dem System einer Subjektfinanzierung kein unternehmerisches Risiko. Im Weiteren kann der Gemeinderat

die Beträge jederzeit anpassen, womit die Kosten, welche durch die Gemeinde zu tragen sind, im Rahmen gehalten werden können. Auf Grund dieser Erwägungen und damit die Gemeinde eine grössere Handlungsfreiheit hat, bevorzugt der Gemeinderat eine Subjektfinanzierung.

Der Gemeinderat Dänikon legt der Gemeindeversammlung die VOKV zur Genehmigung vor. In dieser wird festgelegt, dass allfällige Beiträge lediglich an erwerbstätige Erziehungsberechtigte gewährt werden, die mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Dänikon gesetzlich gemeldet sind (Art. 3 VOKV). Die Berechnung eines allfälligen Anspruchs basiert auf dem steuerbaren Vermögen sowie auf dem massgebenden Einkommen der Gesuchsteller (Art. 6 und 7 VOKV).

Das Beitragsreglement für die externe familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (REKV) wird gestützt auf Art. 24 der Gemeindeordnung und die Vorgaben der VOKV, vom Gemeinderat erlassen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Verordnung durch die Gemeindeversammlung. Es umfasst die Ausführungsbestimmungen und hält detailliert fest, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um von einem Beitrag an die von der Gemeinde definierten Vollkostentarife anerkannter Betreuungseinrichtungen profitieren zu können, und nach welchen Massstäben die Unterstützung gewährt wird.

Mit der Verordnung für die externe familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter wird das notwendige Instrument geschaffen, damit die Gemeinde Dänikon ihren Verpflichtungen – auch bezüglich Beiträge der Erziehungsberechtigten – rechtzeitig nachkommen kann.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates - beschliesst in Anwendung von Artikel 16 Ziffer 8 der Gemeindeordnung:

1. Die Verordnung für die externe familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (VOKV) der Politischen Gemeinde Dänikon wird gestützt auf § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) erlassen.
2. Die Verordnung für die externe familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (VOKV) der Politischen Gemeinde Dänikon wird nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission Dänikon, Markus Marti, Lettenring 30, 8114 Dänikon
 - Intranet: Archiv\01 - Präsidial\Gemeindeversammlung\2016-06-16
 - Intranet: RPK\Gemeindeversammlung\2016-06-16
 - Gemeinderat Ueli Sauter
 - Gemeindeschreiber Lukas Kalberer
 - Finanzverwaltung Dänikon
 - Akten

GEMEINDEVERSAMMLUNG DÄNIKON

Der Vize-Präsident: Der Schreiber:

Lars Meier

Lukas Kalberer

Versandt am: